



TAGESORDNUNG

1. **Überblick und Zwischenfazit**

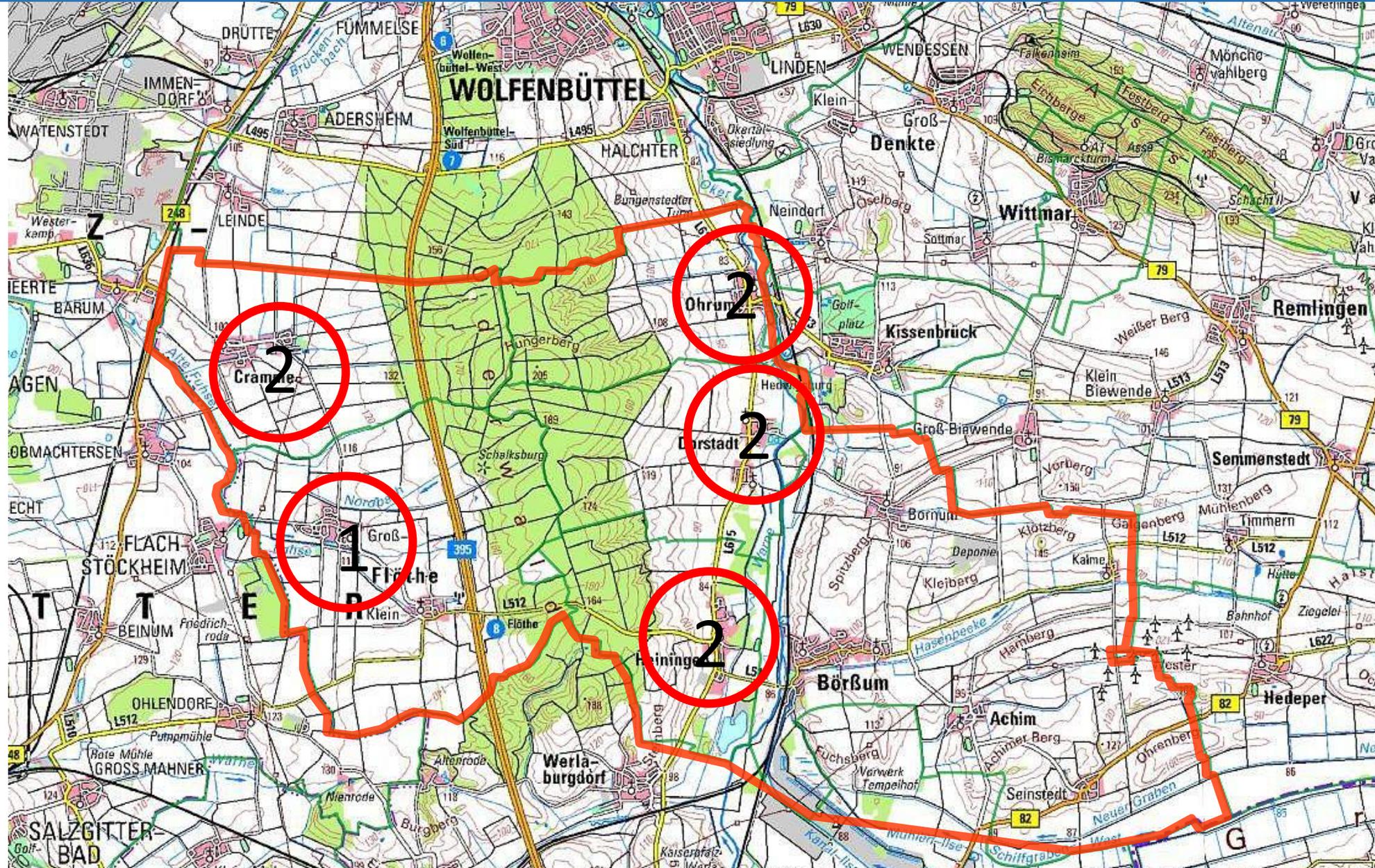
*Herr Lohmann Samtgemeinde Oderwald
Holger Broja (Planungsbüro Warnecke)*

2. **Private Antragsteller**

- Dorfentwicklung - Was ist neu und zu beachten?
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung

3. **Fragen**

Dorfentwicklung Dorfregion Samtgemeinde Oderwald Überblick und Zwischenfazit-bewilligte öffentliche Maßnahmen



Gemeinde Cramme

- **Erneuerung Straßenraum „Burgende“ in Cramme.**
 - Umsetzung (bis zum 31.03.2025).
- **Erneuerung / Umbau des Sportheimes zu einem „Haus für alle“ in Cramme.**
 - Umsetzung (bis zum 31.03.2025).

Gemeinde Dorstadt

- **Erneuerung des Straßenraumes „Alter Holzweg“ in Dorstadt**
 - 2021 umgesetzt.
- **Sanierung Dorfgemeinschaftshaus in Dorstadt**
 - Umsetzung (bis zum 30.06.2024).

Gemeinde Flöthe

- **Erneuerung Straßenraum „Auf den Wöhren / Im Mahnhof“ in Groß Flöthe**
 - Umsetzung (bis zum 31.03.2025)

Gemeinde Heiningen

- **Erneuerung des Dorfgemeinschaftshauses in Heiningen zu einem Mehrgenerationenhaus**
 - Umsetzung
- **Neugestaltung der Außenanlage am Dorfgemeinschaftshaus Heiningen**
 - Umsetzung

Gemeinde Ohrum

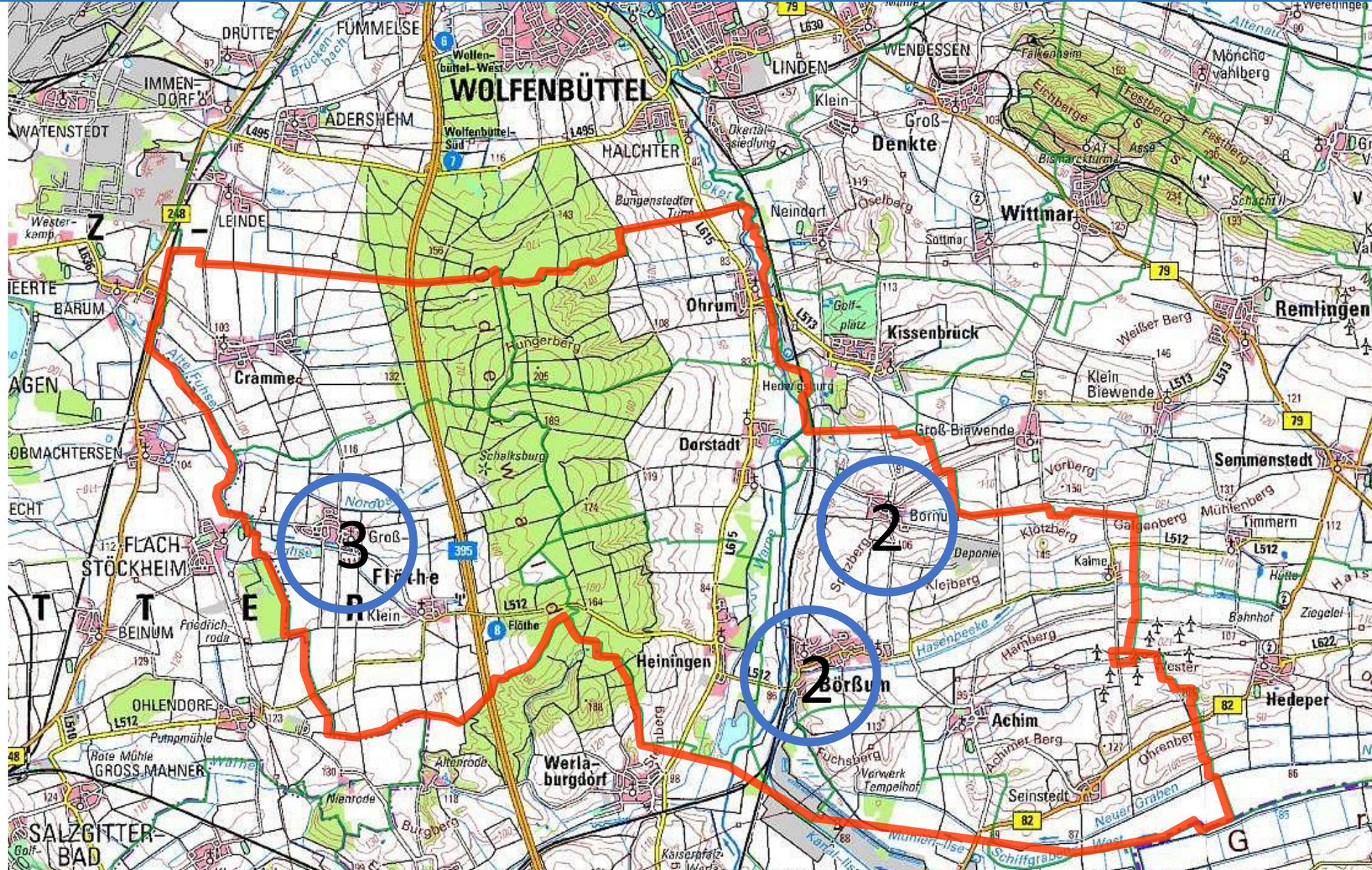
- **Neubau eines Multifunktionshauses / Begegnungsstätte in der Gemeinde Ohrum**
 - 2022 fertiggestellt
- **Erneuerung Straßenraum „Zum Sportplatz“ in Ohrum**
 - Umsetzung

3.944.000 € Zuwendungen nach der ZILE-Richtlinie

603.000 € ergänzende Förderung (Kofinanzierungsmittel, Assefonds, Lk Wolfenbüttel)

4.547.000 € Gesamtzuwendungen

Dorfentwicklung Dorfregion Samtgemeinde Oderwald Überblick und Zwischenfazit-beantragte öffentliche Maßnahmen



Samtgemeinde Oderwald

- **Herstellung Parkplatz „Westseite“ am Bahnhof Börßum**

Gemeinde Börßum

- **Sanierung Schlesierweg im Ortsteil Börßum**
- **Neugestaltung Außengelände DGH Bornum / Kirchplatz**
- **Lindenplatz im Ortsteil Bornum**

Gemeinde Flöthe

- **Revitalisierung Altes Pfarrhaus zu Wohnungen**
- **Neubau Seniorenwohnen und Außenanlagen**
- **Umnutzung Nebengebäude Altes Pfarrhaus.**

2.906.000 € mögliche Zuwendungen nach der ZILE-Richtlinie

672.000 € mögliche ergänzende Förderung (Kofinanzierungsmittel)

3.578.000 € mögliche Gesamtzuwendungen

Private Maßnahmen

2019: 34 beantragte Projekte; 25 geförderte Maßnahmen

Förderung insgesamt: 1.031.531,12 €

2020: 22 beantragte Projekte; 21 geförderte Projekte

Förderung insgesamt: 498.415,21 €

2021: 32 beantragte Projekte, 27 geförderte Maßnahmen

Förderung insgesamt: 1.008.982,45 €

2022: 24 beantragte Projekte

- **Öffentliche Maßnahmen**
- **4.547.000,00 € bewilligte Zuwendungen**
- **3.578.000,00 € beantragte Zuwendungen**

- **Private Antragsteller**
- **2.538.928,78 € bewilligte Zuwendungen**

- **7.085.928,78 € bereits bewilligt von 2019-2021**



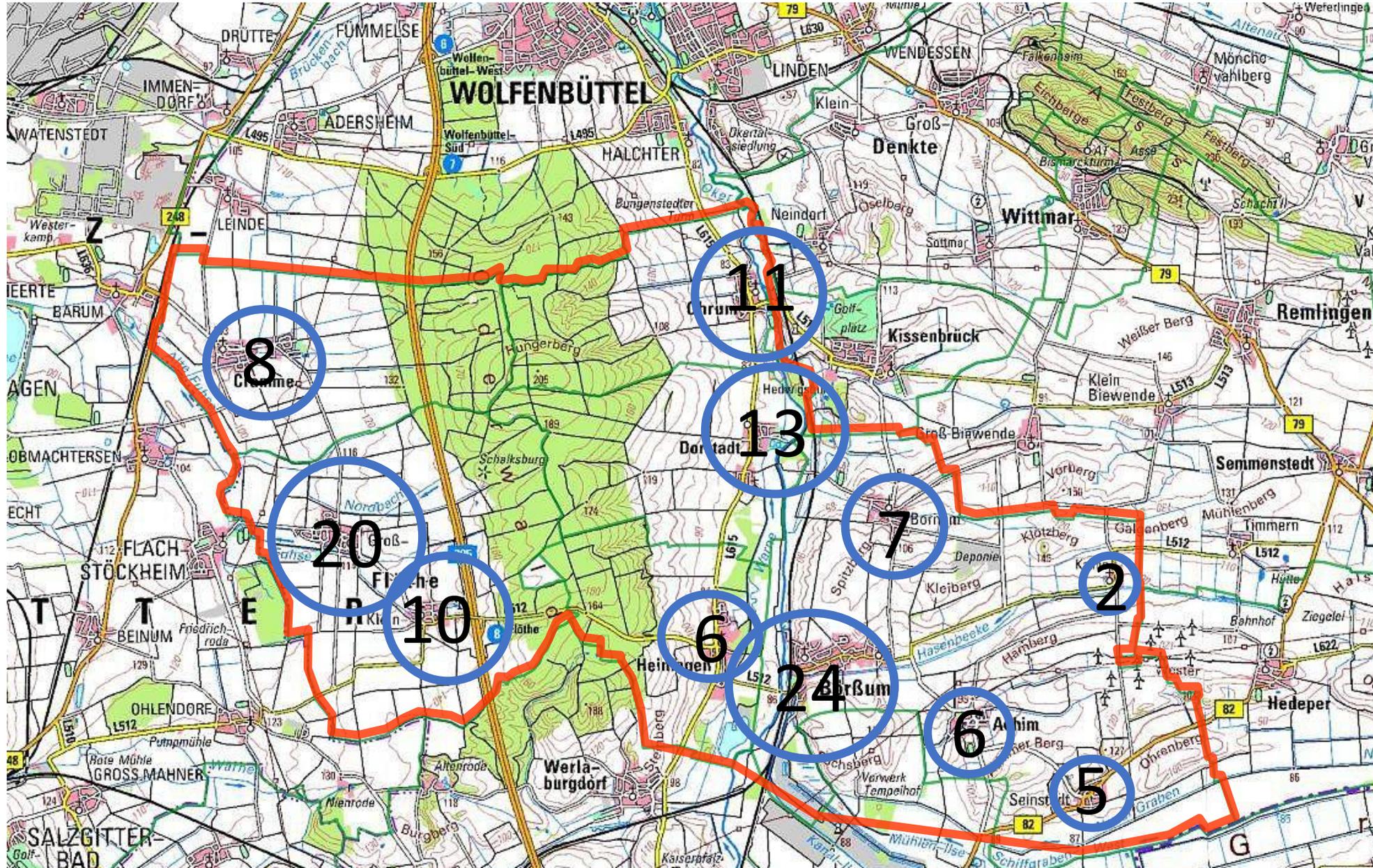
**„Richtlinie des Landes Niedersachsen über die Gewährung von
Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung“**

ZILE - Richtlinie

(Rechtskraft ab 15.02.2023) beinhaltet die Teilinterventionen:

- *Dorfentwicklungspläne*
- ***Dorfentwicklung***
- Neuordnung ländlicher Grundbesitz
- Basisdienstleistungen
- Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Dorfentwicklung Dorfgemeinschaft Samtgemeinde Oderwald Überblick und Zwischenfazit-beantragte private Maßnahmen 2019-2022



Private Antragsteller - Was ist neu und zu beachten?

- Maßnahmen an Altgebäuden können mit bis zu **40 % der förderfähigen Nettokosten** anstelle von 35 % der Bruttokosten gefördert werden. Gemeinnützige Vereine (Nachweis Finanzamt) können mit bis zu 75 % gefördert werden.
- Bei Revitalisierungen von leerstehenden oder bei Umnutzungen von ortsbildprägenden Gebäuden können bis zu **150.000 Euro** anstelle von 100.000 Euro gewährt werden.
- Der Antragsstichtag ist der **30.09.** anstelle des 15.09.
- Die Fördersumme muss mindestens 2.500 Euro betragen; d.h. eine Mindestinvestition von **6.250 Euro netto (rd. 7.500 EUR brutto)** ist notwendig.

Private Antragsteller - Was ist neu und zu beachten?

- Maßnahmen an Altgebäuden können mit bis zu **40 % der förderfähigen Nettokosten** anstelle von 35 % der Bruttokosten gefördert werden. Gemeinnützige Vereine (Nachweis Finanzamt) können mit bis zu 75 % gefördert werden.
- Bei Revitalisierungen von leerstehenden oder bei Umnutzungen von ortsbildprägenden Gebäuden können bis zu **150.000 Euro** anstelle von 100.000 Euro gewährt werden.
- Der Antragsstichtag ist der **30.09.** anstelle des 15.09.
- Die Fördersumme muss mindestens 2.500 Euro betragen; d.h. eine Mindestinvestition von **6.250 Euro netto (rd. 7.500 EUR brutto)** ist notwendig.

- Gestaltung **Plätze, Wege, Straßen** und Freiflächen und Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse
- Schaffung, Erhaltung oder Ausbau von dorfgemäßen **Gemeinschaftseinrichtungen** oder von **Mehrfunktionshäusern (mit Co-Working-Spaces)**
- Schaffung, Erhaltung oder Ausbau von **Freizeit- und Naherholungseinrichtungen**
- **Erhaltung und Gestaltung** ortsbildprägender / landschaftstypischer Bausubstanz
- **Umnutzung** ortsbildprägender / landschaftstypischer Bausubstanz
- **Revitalisierung** ungenutzter / leerstehender ortsbildprägender Gebäude
- (*Dorfmoderation* und **Umsetzung** der Dorfentwicklung)



Dacheindeckung, Gauben,
Dachkonstruktion, Dämmung

Fassade mit
Dämmung

Fenster, Türen,
Vorbau

Einfriedung zur Straße

1. Förderaspekt
Erhaltung und Gestaltung
der Gebäudehülle
bei ortsbildprägenden
Gebäuden

Förderquote 40 % der
förderfähigen Nettokosten

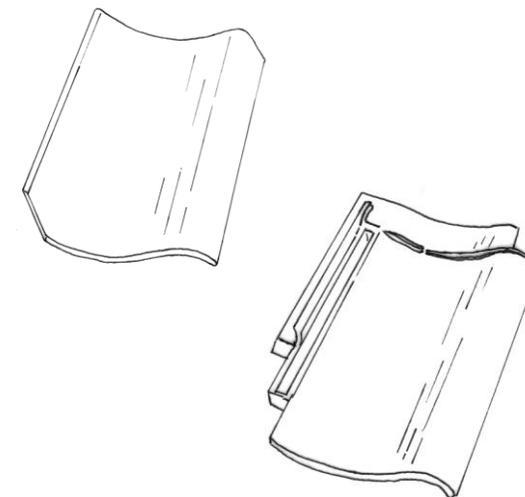
Fördersumme
max. 50.000 EUR pro Gebäude



**Beispielhafte Erneuerung
der äußeren
Gebäudehülle im Rahmen
der Dorfentwicklung
(Masel)**

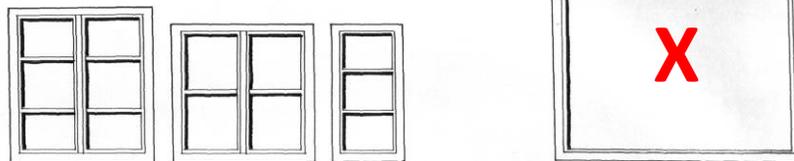
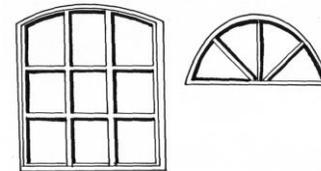
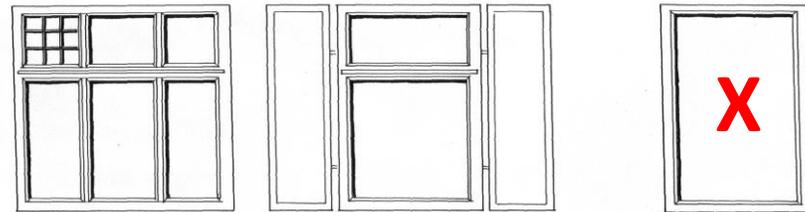
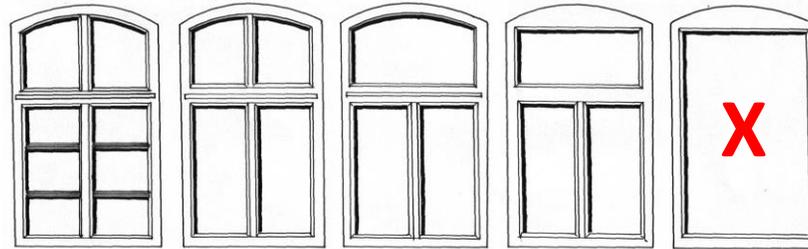
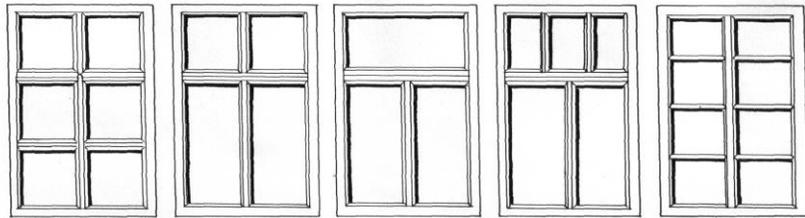
**Gestaltung in Anlehnung
an das ursprüngliche
Baubild**

**Verwendung von
regionaltypischen
Baumaterialien**



Typische Dacheindeckung:
naturrote Hohlpfannen
oder Hohlfalzziegel

Größe beachten:
mind. 13,5 St./m²



**Fenster –
Augen des Hauses;
typische und untypische
Formate**

**Fenster aus heimischen
Holzarten werden gefördert**

**Beachtung der
bauzeitlichen Gliederung**

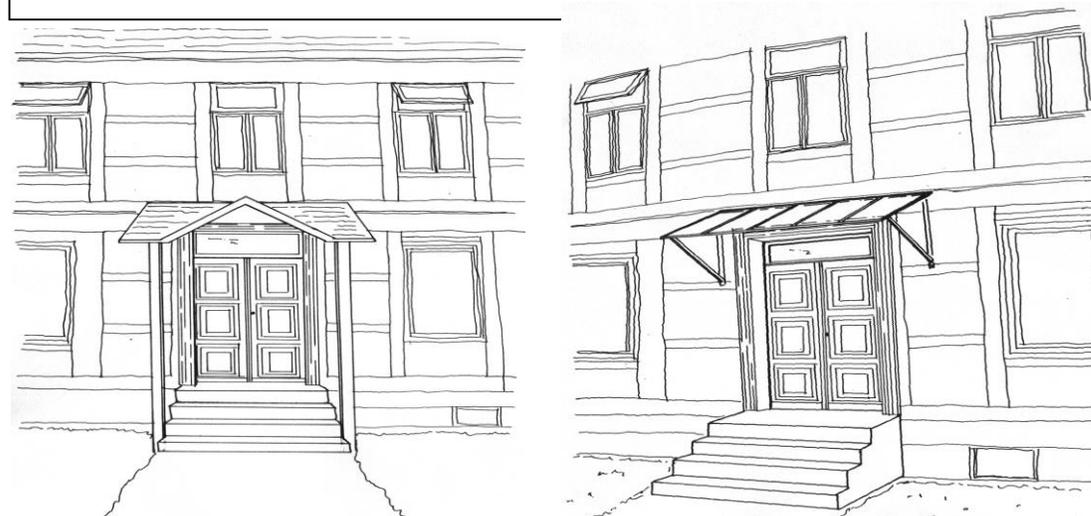
**Vermeidung von
aufgesetzten Rolläden**



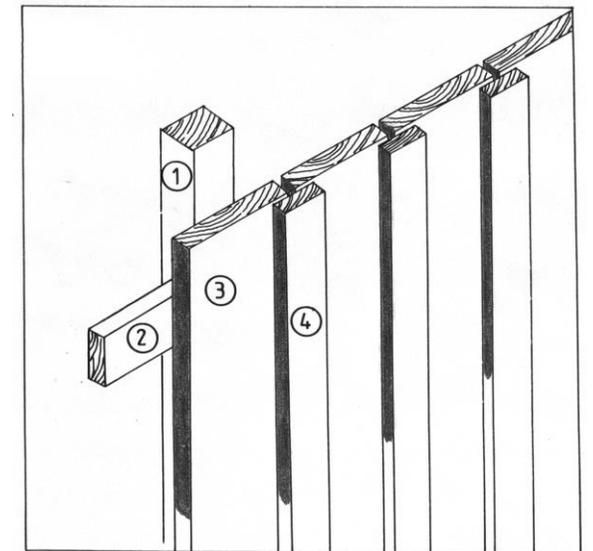
**DORFERNEUERUNG BEUCHTE
GEMEINDE SCHLADEN
LANDKREIS WOLFENBÜTTEL
PRIVATE MASSNAHME 2002**

**ERNEUERUNG EINGANGSTREPPE
MIT HAUSTÜR UND VORBAU**

**FÖRDERANTEIL 30 %
FÖRDSUMME 5.300 EURO**



Eingangsbereiche – traditionell oder modern interpretiert



**Boden-Leisten-Schalung
aus Lärche als
traditionelle
Fassadenverkleidung**



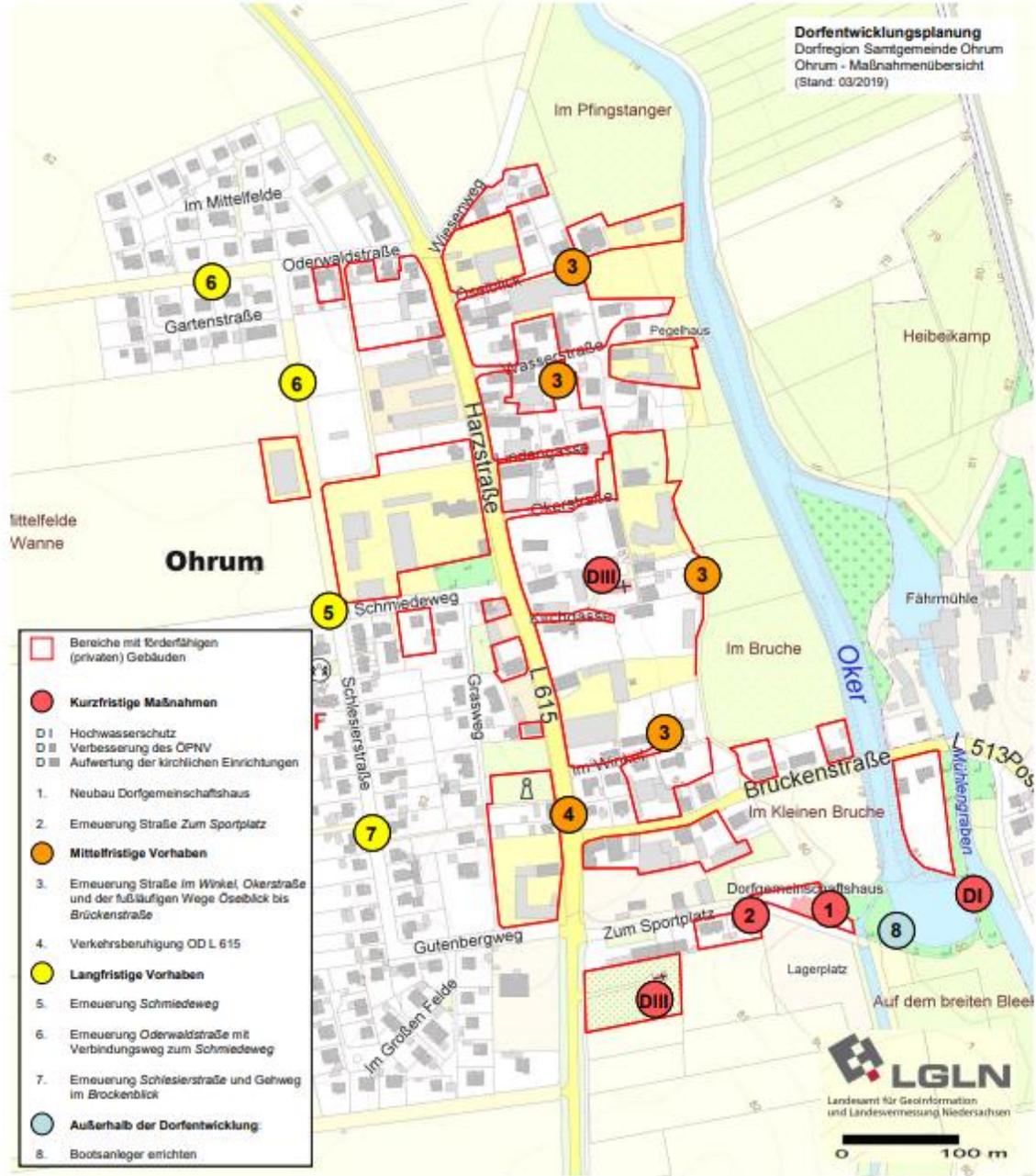
**Regionaltypische
Einfriedungen**

**Schnitthecke aus
Laubgehölzen**

Senkrechter Staketzaun

Feldstein- oder Ziegelmauer

Schmiedeeiserner Zaun



Antragsverfahren

Fördertatbestände Revitalisierung und Umnutzung

Voraussetzung: **Leerstand des Objektes vor Antragsstichtag** (30.09.eines jeden Jahres) von mindestens 3 Monaten

Revitalisierung

- keine Baugenehmigung erforderlich
- max. Zuwendungssumme: 150.000 € Δ 450.000 € Investitionsvolumen

Umnutzung

- Baugenehmigung erforderlich, Architekt erforderlich
- max. Zuwendungssumme: 150.000 € Δ 450.000 € Investitionsvolumen
- Zuwendungshöhe > als 100.000 €, drei Vergleichsangebote pro Gewerk (ab 25.000 EUR Umfang)



2. Förderaspekt:
Revitalisierung
(Wiederbelebung)
der ehemaligen
Gebäudenutzung
(Wohnfunktion)

**Förderfähig ist der dazu
erforderliche Innenausbau**

**Förderquote 40 % der
förderfähigen Nettokosten**

**Fördersumme max.
150.000 EUR pro Gebäude**



**Leerstehendes,
gestalterisch verändertes
Wohnwirtschaftsgebäude**



Erneuerung der Außenhülle mit Bezug auf das alte, prägende Baubild (Förderung 50.000 EUR)

Revitalisierung der Wohnfunktion mit Innenausbau und Gebäudetechnik (Förderung 150.000 EUR)



**Erfolgte Umnutzung mit gewahrter Darstellung
der ehem. Funktion in Klein Döhren**



Umnutzung

förderfähig auch
der Innenausbau

(max.
Fördersumme
150.000 EUR)

Bis zu einer **Fördersumme von 100.000 Euro** genügt die Vorlage von **einem Kostenangebot pro Gewerk**. Liegt die Fördersumme höher, müssen drei Vergleichsangebote pro Gewerk (ab 25.000 EUR Umfang) vorliegen.

Fallen Planungsleistungen (z.B. bei Umnutzungen) an, sind diese grundsätzlich förderfähig (ausgenommen ist die Leistungsphase LP 9 Objektbetreuung). I. d. R. ist ein Angebot ausreichend. Die LP 7 und 8 dürfen aber erst nach der Bewilligung beauftragt werden (Stufenvertrag)!

Bei Eigenleistungen ist lediglich das Material förderfähig.

Ausnahme: Bei gemeinnützigen Vereinen kann die eigene Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Die Genehmigung in der Dorfentwicklung ersetzt keine anderen Genehmigungen, z. B. eine Baugenehmigung (bei Aus- oder Umbauten) oder eine denkmalrechtliche Genehmigung (bei Baudenkmalen).

Was ist für die Abgabe des Antrages an das Amt für regionale Landesentwicklung in Braunschweig erforderlich?

1. Vororttermin mit dem Umsetzungsbeauftragten
 2. Einholen von Angeboten (i.d.R. 1 Angebot ausreichend (Besonderheiten besprechen wir im Rahmen des Ortstermines – Architekt- Baugenehmigung – Denkmalschutz - Kostenschätzungen)
 3. Registriernummer beantragen, Antragsformular ausfüllen (Formulare bei der SG, Internet oder im Zusammenhang mit der Umsetzungsberatung vor Ort)
 4. Stellungnahme der Gemeinde
 5. Posteingang des Antrages spätestens am **30.09** eines jeden Jahres (Antragsstichtag) - Posteingangsstempel ausschlaggebend –
- **Wichtig- keine Aufträge erteilen** – Ausnahme Architekt wenn notwendig (LPH 3 ausreichend)
 - Bescheid frühestens März/April des Folgejahres
 - Ansprechpartner finden Sie in dem neuen ausgelegten Flyer

Kriterium	Punktzahl	Punktzahl
Verbesserung des Ortsbildes oder Erhalt der vorhandenen positiven ortsbildprägenden Wirkung - mittel - groß - sehr groß	(maximal 20) 5 10 20	
Erhalt vorhandener Bausubstanz durch - Erhaltung und Gestaltung - Revitalisierung - Umnutzung	(maximal 20) 5 15 20	
Beseitigung eines Leerstandes/einer Unternutzung - im Dorffinnenbereich - in direkter Wechselwirkung mit anderen Vorhaben der Dorfentwicklung	(maximal 20) 10 10	
Vorhaben ist zum Gebäudeerhalt dringend erforderlich, da Gebäudesubstanz gefährdet	10	
Folgevorhaben zum Erhalt gefährdeter Gebäudesubstanz	5	
Bedeutung des Objektes für die regionale Baukultur - Ortsbild-/Landschaftsbild prägend - Kulturdenkmal	(maximal 10) 5 10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung durch - Wasserrückhaltung/-speicherung zur Wiederverwendung - Versickerungsfähige Oberflächengestaltung - Verzicht auf fossile Brennstoffe, z. B. Heizungsanlage - Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh) - Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen - begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- bzw. Starkregenereignissen	(max. 100) 10 10 10 10 30 50	
Natur-/Umweltschutz - Flächenentsiegelung - Schaffung von Grün- und Blühflächen wie z. B. Obstwiesen, Fassadenbegrünung - Unterstützung von Habitaten durch Biotopeiche, Totholzhaufen, Fledermausquartiere usw.	(max. 60) 20 20 20	
Besondere Bedeutung z. B. für die Umsetzung der Ziele der Dorfentwicklung (Pilot- oder	20	

Leitvorhaben, Beispiel-Referenzvorhaben), umfassender Abschluss der DE, hervorgehobene Erwähnung im Dorferneuerungsplan mit besonderer Begründung		
Sonstiger Beitrag zur dörflichen Entwicklung z.B. Naherholung, Dorfgemeinschaft, Infrastruktur, Kultur, Inklusion - gering - mittel - groß	(maximal 20) 5 10 20	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre - mehr als 1 % über Landesdurchschnitt - 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt - mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde - mehr als 15 % über Landesdurchschnitt - 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt - mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Gesamtpunktzahl:	maximal 305	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschemata

Beispiel: Erhaltung und Gestaltung

Flöthe und Cramme
Börßum, Dorstadt, Heiningen, Ohrum, Samtgemeinde

Kriterium	Punktzahl	Punktzahl
Verbesserung des Ortsbildes oder Erhalt der vorhandenen positiven ortsbildprägenden Wirkung - mittel - groß - sehr groß	(maximal 20) 5 10 20	
Erhalt vorhandener Bausubstanz durch - Erhaltung und Gestaltung - Revitalisierung - Umnutzung	(maximal 20) 5 15 20	
Beseitigung eines Leerstandes/einer Unternutzung - im Dorffinnenbereich - in direkter Wechselwirkung mit anderen Vorhaben der Dorfentwicklung	(maximal 20) 10 10	
Vorhaben ist zum Gebäudeerhalt dringend erforderlich, da Gebäudesubstanz gefährdet	10	
Folgevorhaben zum Erhalt gefährdeter Gebäudesubstanz	5	
Bedeutung des Objektes für die regionale Baukultur - Ortsbild-/Landschaftsbild prägend - Kulturdenkmal	(maximal 10) 5 10	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung durch - Wasserrückhaltung/-speicherung zur Wiederverwendung - Versickerungsfähige Oberflächengestaltung - Verzicht auf fossile Brennstoffe, z. B. Heizungsanlage - Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh) - Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen - begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- bzw. Starkregenereignissen	(max. 100) 10 10 10 10 30 50	
Natur-/Umweltschutz - Flächenentsiegelung - Schaffung von Grün- und Blühflächen wie z. B. Obstwiesen, Fassadenbegrünung - Unterstützung von Habitaten durch Biotopeiche, Totholzhaufen, Fledermausquartiere usw.	(max. 60) 20 20 20	
Besondere Bedeutung z. B. für die Umsetzung der Ziele der Dorfentwicklung (Pilot- oder	20	

Leitvorhaben, Beispiel-Referenzvorhaben), umfassender Abschluss der DE, hervorgehobene Erwähnung im Dorferneuerungsplan mit besonderer Begründung		
Sonstiger Beitrag zur dörflichen Entwicklung z.B. Naherholung, Dorfgemeinschaft, Infrastruktur, Kultur, Inklusion - gering - mittel - groß	(maximal 20) 5 10 20	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre - mehr als 1 % über Landesdurchschnitt - 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt - mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Strukturschwäche des Raumes Steuereinnahmekraft der Gemeinde - mehr als 15 % über Landesdurchschnitt - 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt - mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	(maximal 10) 0 5 10	
Gesamtpunktzahl:	maximal 305	

Begründung:

Für eine Förderung sind mindestens 30 Punkte zu erreichen (Schwellenwert).

Bewertungsschemata Beispiel: Revitalisierung/Umnutzung

Flöthe und Cramme
Börßum, Dorstadt, Heiningen, Ohrum, Samtgemeinde

- **Förderquote private Antragsteller 40 % von den Nettokosten**
- **Förderhöchstsumme Revitalisierung 150.000 EUR**
- **Bewertungsschema**
- **Antragsstichtag (30.09.)**

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Das Dorfentwicklungskonzept und die Antragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite Ihrer **Samtgemeinde** unter Dorfentwicklung/Dokumente

<https://www.samtgemeinde-oderwald.de/B%C3%BCrgerservice-Informationen/Dorfentwicklung/>

Beratungstermin bei der Samtgemeinde am 05.06.2023
von 12:00 Uhr – 18:00 Uhr
Sitzungssaal der Samtgemeinde, Bahnhofstr. 6

Ansprechpartner
Frau Scholtysik, SG Oderwald
Bahnhofstr. 6
katrin.scholtysik@sg-oderwald.de
05334/790722

Janina Rocho
ArL Braunschweig
Friedrich-Wilhelm-Str. 3
Janina.Rocho@arl-bs.niedersachsen.de
0531 4842073

Holger Broja
holger.broja@planungsbuero-warnecke.de
017672299187



Voraussetzungen

1. **eigenständiges Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. EUR (entscheidend ist die Zahl der Vollzeitbeschäftigten)**
2. **muss zur Deckung der Grundversorgung beitragen**
3. **keine Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld — mindestens der angrenzenden Nachbarorte**

Gaststätten

Bäcker

Bauunternehmen

Dachdecker

Pianostimmer

Krankengymnastik/Massage

Friseur

Physiotherapeut Logopäde

Blumen

Zimmerei

Holzbearbeitung

Holzhandel

Ergotherapeut

Sanitär und Heizungsbau

Schlachtereier

Maler

Tischlereier

Fördermöglichkeiten

- **Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Bäcker, Schlachter, Poststelle, Bank usw.), auch mobiler Art,**
- **Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen**
- **Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen**
- **Diversifizierung vorhandener Unternehmen in Produktion oder Dienstleistungen**
- **Dienstleistungen zur Mobilität,**
- **Erwerb von bebauten Grundstücken**

Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

Fördermöglichkeiten

- **Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Bäcker, Schlachter, Poststelle, Bank usw.), auch mobiler Art,**
- **Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen**
- **Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen**
- **Diversifizierung vorhandener Unternehmen in Produktion oder Dienstleistungen**
- **Dienstleistungen zur Mobilität,**
- **Erwerb von bebauten Grundstücken**

Der Innenausbau ist förderfähig, sofern es für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist.

- **Der Fördersatz beträgt 45/55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.**
- **Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10 000 EUR (ohne Umsatzsteuer). Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200 000 EUR.**
- **Die Förderung der Projekte erfolgt unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis).**









Bewertungsschema Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Begünstigte/Begünstigter:
 Vorhaben/Festl-Nr.:
 REK:

Investitions- und Wirtschaftlichkeitskonzept liegt vor.

Kriterium	Max Punktzahl	Punktzahl
Zahl sozialversicherungspflichtiger Arbeits-/Qualifizierungsplätze	(max. 30)	
- erhalten	5/Arbeitsplatz	
- neu geschaffen bzw. geplant	10/Arbeitsplatz	
- Bindung an einen Tarifvertrag bzw. eine dem Tarifvertrag entsprechende Entlohnung	5	
- Übertarifliche Entlohnung	10	
Arbeitsplätze, die in besonderer Weise geeignet sind, Familie und Beruf zu vereinbaren. (gesondert zu begründen)	10	
Diversifizierung bzw. Erweiterung eines bestehenden Unternehmens oder Existenzgründung zur Errichtung eines neuen Unternehmens	(max. 30) 10 30	
Überörtliche Versorgungsbedeutung	20	
Vorhaben trägt zur Innenentwicklung bei durch	(max. 20)	
- Flächeneinsparung	10	
- Entsiegelung innerörtlicher Flächen	10	
- Um-/Nachnutzung vorhandener Bausubstanz in Ortsinnenlage	10	
Beseitigung von Gebäudeleerstand durch Nachnutzung (kein Abriss)	15	
Klimaschutz/Klimafolgenanpassung durch	(max. 100)	
- Wasserrückhaltung/-speicherung zur Wiederverwendung	10	
- Versickerungsfähige Oberflächengestaltung	10	
- Verzicht auf fossile Brennstoffe, z. B. Heizungsanlage	10	
- Verwendung natürlicher, nachhaltiger oder recycelter Baustoffe in erheblicher Menge (z. B. Lehm, Stroh)	10	
- Bepflanzung mit klimaresistenten Gehölzen	30	
- begleitenden innerörtlichen Schutz vor Hochwasser- bzw. Starkregenereignissen	50	

Natur-/Umweltschutz	(maximal 20)	
— Flächenentsiegelung	10	
— Fassadenbegrünung	10	
Berücksichtigung besonderer Anforderungen, z. B. Umsetzung von Zielvereinbarungen, Abstimmung mit Vorhaben Dritter, Auswirkungen auf Entwicklungsprozess, (gesondert zu begründen)	10	
Bevölkerungsentwicklung der letzten zehn Jahre	(maximal 10)	
— mehr als 1 % über Landesdurchschnitt	0	
— 5 % unter bis 1 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 5 % unter Landesdurchschnitt	10	
Strukturschwäche des Raumes	(maximal 10)	
Steuereinnahmekraft der Gemeinde		
— mehr als 15 % über Landesdurchschnitt	0	
— 15 % unter bis 15 % über Landesdurchschnitt	5	
— mehr als 15 % unter Landesdurchschnitt	10	



Produktinformation (Stand 11.06.2020)

Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Als Kleinstunternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft oder als Existenzgründer kann Ihnen diese Förderung Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter (Bausubstanz und / oder Maschinen) erleichtern. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Übersicht:

- Betriebsstätte in Niedersachsen in Orten bis 10.000 Einwohner
- Betriebe der gewerblichen Wirtschaft
- Fördersatz gemäß Förderrichtlinie: 45 % der förderfähigen Ausgaben
- Höchstzuwendung: maximal 200.000 Euro in drei Jahren
- Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 Euro (netto)
- Zweckbindung: 12 Jahre für Grundstücke und Bauten, 5 Jahre für technische Einrichtungen, Geräte, Maschinen
- Investition dient der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

Wer wird gefördert?

- Kleinstunternehmen (KMU)
Gefördert werden Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Handwerk, Handel, Dienstleistungen), die der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung dienen. Das Unternehmen darf nicht zu mehr als 25 % im Besitz eines Nicht-KMU sein und der Umsatz darf zwei Millionen Euro nicht überschreiten. Einzelheiten zur KMU-Definition finden Sie auf der Internetseite www.zile.niedersachsen.de unter ZILE – Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung.
- Freiberufler der Medizinalfachberufe
Freiberufler der Medizinalfachberufe, die in Orten bis 10.000 Einwohnern Leistungen

https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/entwicklung_des_landlichen_raums/zile_zuwendungen_zur_integrierte_n_landlichen_entwicklung/kleinstunternehmen-der-grundversorgung-149374.html



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit und kommen Sie gut nach Hause